



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 20. Juni 2022 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der 1.  
Änderungssatzung vom 7. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Wirtschaftsinformatik zu befähigen. <sup>2</sup>Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erwerben Studierende die Kompetenz, in einem internationalen Umfeld komplexe betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden die Studierenden in die Lage versetzt, eigenständig für die Praxis nützliche wissenschaftliche Methoden zu entwickeln und neueste Forschungsergebnisse effektiv umzusetzen. <sup>4</sup>Besonderer Nachdruck wird auf die Integration von betriebswirtschaftlichem und Informatik-Wissen in der praktischen Anwendung von Systemen gelegt. <sup>5</sup>Das Studium bereitet auf anspruchsvolle Berufsfelder in global agierenden Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. <sup>6</sup>Es kann auch Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren sein.

## **§ 3**

### **Dauer des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System, vergeben.

## **§ 4**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein Hochschulabschluss eines Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs mit der Note gut oder besser an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge können durch Auflage einer studienbegleitenden Nachqualifikation, welche durch die Prüfungskommission studienangabezpezifisch zum Zeitpunkt der Zulassung festgelegt wird, ebenfalls zugelassen werden; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Nachqualifikation kann durch Belegen geeigneter Module aus dem Katalog der Fakultät Informatik für Bachelorstudiengänge oder von weiteren Modulen des Masterstudiengangs erbracht werden, der Modulkatalog wird durch die Prüfungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. <sup>5</sup>Die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden ECTS-Punkte in den festgelegten Modulen müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit nachgewiesen

sein.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission ist die vorläufige Zulassung von Studierenden eines grundständigen Studiengangs der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs möglich, wenn Prüfungsleistungen in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten erbracht worden sind und die Abschlussarbeit angemeldet worden ist. <sup>2</sup>Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt, wenn spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Bewerber/-innen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder eines gleichwertigen Studiengangs nachweisen, für das weniger als 210 ECTS (jedoch mindestens 180 ECTS) vergeben werden, können die fehlenden (bis zu maximal 30) ECTS-Punkte durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Kompetenzen können – auch studienbegleitend - nachgewiesen werden durch einschlägige berufliche Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik mit einem Mindestumfang von zusammenhängend mindestens 80 Arbeitstagen, die den Anforderungen an das praktische Studiensemester eines Bachelorstudienganges in einem Studiengang mit wesentlichen Wirtschaftsinformatikinhalten entsprechen. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt auf Antrag an die Prüfungskommission mit Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. <sup>4</sup>Daneben haben die Bewerber/-innen die Möglichkeit, die fehlenden ECTS-Punkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule Landshut zu erbringen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Studien-, Prüfungs- und/oder Praktikumsleistungen erbracht werden müssen. <sup>6</sup>Der Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit erbracht werden.
- (4) Über die Gleichwertigkeit und Einstufung eines Hochschulabschlusses sowie über Anträge der Studierenden entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Von den Studierenden muss zu Beginn des Studiums eine Profilierungsrichtung gewählt werden. <sup>2</sup>Als Profilierungsrichtungen werden „Produktion und Logistik“ sowie „Dienstleistung und Verwaltung“ angeboten. <sup>3</sup>Die Profilierungsrichtungen, die zugeordneten ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>4</sup>Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. <sup>5</sup>Die Profilierungsrichtung kann von den Studierenden auf Antrag an die Prüfungskommission einmal gewechselt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerninhalten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Die Module sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Module, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien-

und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch.

- (4) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule/Zusatzmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (5) <sup>1</sup>Ergänzend zu den Pflichtmodulen sind im Laufe des Studiums neben Masterarbeit, Seminar und dem praxisorientierten Studienprojekt weitere 10 ECTS-Punkte aus dem Angebot der für den Studiengang zugelassenen Module zu erwerben. <sup>2</sup>Dabei müssen 5 ECTS-Punkte aus der im Modulhandbuch ausgewiesenen Modulgruppe „Wahlpflichtmodule aus der Wirtschaftsinformatik“ eingebracht werden. <sup>3</sup>Die weiteren 5 ECTS-Punkte können aus Modulen der Fakultät Informatik, der weiteren Fakultäten der Hochschule Landshut, der Partnerhochschulen Deggendorf und Regensburg, sowie der virtuellen Hochschule Bayern stammen. <sup>4</sup>Näheres hierzu regelt das Modulhandbuch. <sup>5</sup>Eine Belegung weiterer Module bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission. <sup>6</sup>Module, die Studierende bereits im, den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eröffnenden, Bachelorstudiengang bestanden haben und die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden, dürfen nicht belegt werden.

## § 6

### Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden das Modulhandbuch (Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst), aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Dieses ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, das sie erstmals betreffen.
- (3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkten je Modul und Semester.
  2. Den Katalog der Module, die für den Studiengang zugelassen sind.
  3. Die Qualifikationsziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
  4. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen.
  5. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer

Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## **§ 7**

### **Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Voraussetzung zur Ausgabe des Themas ist, dass die/der Studierende mindestens 20 ECTS-Punkte erworben hat. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von dem/der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, in dem die Eigenständigkeit der Leistung der/des Studierenden überprüft wird.
- (4) Mindestens einer der Prüfer/-innen der Masterarbeit muss hauptamtliche/r Professor/-in der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein.
- (5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch verfasst werden.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## **§ 9**

### **Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>3</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet. <sup>4</sup>Bestandene schriftliche Prüfungen können aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission gemäß § 33 APO einmal erneut abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Zur Berechnung der Mittelnote aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine

Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

## **§ 10**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", Kurzform "M.Sc.“

verliehen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung )\***

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.06.2022. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

### **Erste Änderungssatzung:**

<sup>1</sup>Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

## Anlage

Übersicht über die Profilierungsrichtungen, Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Landshut

### Module der Profilierungsrichtung „Produktion und Logistik“

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer / Prüfungsumfang	Notengewichtung
IM100	Methodik Angewandter Wissenschaften	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM110	Strategisches Management und Unternehmensführung	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit Fallstudien	Klausur	90 Min	5/90
WM120	Management Support Systeme	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Klausur oder Ausarb	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
WM180	Praxisorientiertes Studienprojekt	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	portP(Ausarb, Vortrag.sb)		10/90
WM280	Seminar	PFM	5		Vorträge	2 x Vortrag.sb, gleichgewichtet	je 60 Min	5/90
WM130	Produktion und Logistik	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	Klausur oder Ausarb	90 Min Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90

<b>WM140</b>	<b>Prozess-Simulation</b>	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht  2 SWS begleitendes Praktikum	portP(prakP.sb, Votr.sb, Ausarb)	Bearbeitungszeitraum der Studienarbeit: Gesamter Vorlesungszeitraum / 10-40 Seiten; Präsentation 30 Min	5/90
<b>WM150</b>	<b>Collaborative Business Process Management</b>	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht und Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: gesamter Vorlesungszeitraum / 10-40 Seiten	5/90
<b>IM310</b>	<b>IT-Projektmanagement</b>	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht  2 SWS begleitendes Praktikum	Klausur	90 Min	5/90
<b>WM200</b>	<b>Wahlpflichtmodul aus der Wirtschaftsinformatik<sup>2</sup></b>	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum <sup>4</sup>	Klausur oder mdIPr oder Ausarb oder portP	60 – 90 Min  15 – 45 Min  10 – 40 Seiten	5/90
<b>WM250</b>	<b>Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik<sup>3</sup></b>	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum <sup>4</sup>	Klausur oder mdIPr oder Ausarb oder portP	60 – 90 Min  15 – 45 Min  10 – 40 Seiten	5/90
<b>WM300</b>	<b>Masterarbeit</b>	PFM	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	portP(Ausarb, Koll)		30/90

**Module der Profilierungsrichtung „Dienstleistung und Verwaltung“**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art des Moduls</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungsdauer / Prüfungsumfang</b>	<b>Notengewichtung</b>
<b>IM100</b>	<b>Methodik Angewandter Wissenschaften</b>	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht  2 SWS begleitendes Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
<b>WM110</b>	<b>Strategisches Management und Unternehmensführung</b>	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit Fallstudien	Klausur	90 Min	5/90
<b>WM120</b>	<b>Management Support Systeme</b>	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht  2 SWS begleitendes Praktikum	Klausur oder Ausarb	90 Min  Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
<b>WM180</b>	<b>Praxisorientiertes Studienprojekt</b>	PFM	10		8 SWS nicht ständig betreute Projektarbeit	portP(Ausarb, Vortrag.sb)		10/90
<b>WM280</b>	<b>Seminar</b>	PFM	5		Vorträge	2 x Vortrag.sb, gleichgewichtet	je 60 Min	5/90
<b>WM160</b>	<b>Dienstleistungsmanagement und Wertschöpfungsnetze</b>	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen	Klausur oder Ausarb	90 Min  Bearbeitungszeitraum: 12 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
<b>WM170</b>	<b>E-Government</b>	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90

<b>WM180</b>	<b>IT-Consulting</b>	PFM	5	4	4 SWS seminaristischer Unterricht mit praktischen Übungen und Kurzreferaten	portP(Votr.sb, Ausarb, Klausur)		5/90
<b>IM320</b>	<b>Data Science</b>	PFM	5	4	2 SWS seminaristischer Unterricht 2 SWS begleitendes Praktikum	Ausarb	Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen / 10-40 Seiten	5/90
<b>WM200</b>	<b>Wahlpflichtmodul aus der Wirtschaftsinformatik<sup>2</sup></b>	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum <sup>4</sup>	Klausur oder mdIPr oder Ausarb oder portP	60 – 90 Min 15 – 45 Min 10 – 40 Seiten	5/90
<b>WM250</b>	<b>Wahlpflichtmodul aus der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik<sup>3</sup></b>	WPFM	5	4	3 oder 4 SWS evtl. aufgeteilt in seminaristischem Unterricht und Praktikum <sup>4</sup>	Klausur oder mdIPr oder Ausarb oder portP	60 – 90 Min 15 – 45 Min 10 – 40 Seiten	5/90
<b>WM300</b>	<b>Masterarbeit</b>	PFM	30		Eigenverantwortliches Arbeiten	portP(Ausarb, Koll)		30/90

- 1) Sind in der Spalte „Prüfungsart“ mehrere Prüfungsarten eingetragen, ergibt sich die Festlegung der konkret zu erbringenden Prüfungsleistung nach den Regelungen der APO. Bei Portfolioprüfungen (portP) werden Umfang und Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben im Studien- und Prüfungsplan bekannt gegeben.
- 2) Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus der im Modulhandbuch beschriebenen Modulgruppe „Wahlpflichtmodule aus der Wirtschaftsinformatik“ zu wählen.
- 3) Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulgruppen „Wahlpflichtmodule aus der Betriebswirtschaftslehre“ oder „Wahlpflichtmodule aus der Informatik“ zu wählen.
- 4) Die Art der Lehrveranstaltung wird im Modulhandbuch näher beschrieben.

**Abkürzungen:**

Ausarb:	schriftliche Ausarbeitung
ECTS:	European Credit Transfer and Accumulation System
Koll:	Kolloquium
mdlPr:	mündliche Prüfung
PFM:	Pflichtmodul
portP:	Portfolioprüfung (mit Angabe der einzelnen Prüfungselemente in Klammern)
prakP.sb:	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
SPP:	Studien- und Prüfungsplan
SWS:	Semesterwochenstunden
Votr.sb:	Vortrag (semesterbegleitend)
WPFM:	Wahlpflichtmodul